



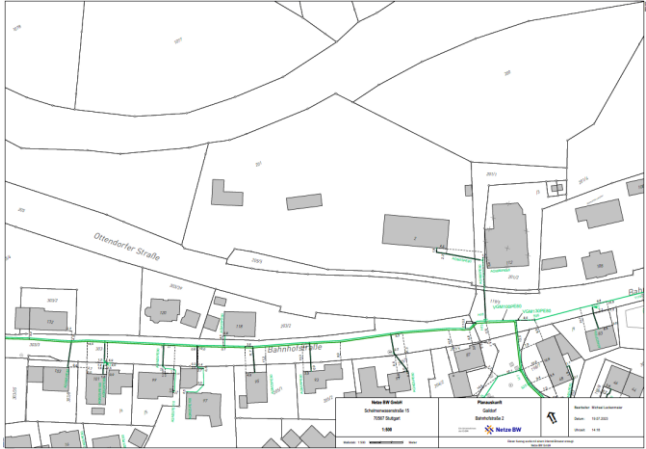
STADT : GAILDORF
STADT-/ORTSTEIL : GAILDORF
PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET ORTSEINGANG-WEST“
PROJ.-NR. : 21RM002 - 629447

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall, den 18.07.2023	<p>Im Zuge des Grauen Flecken Ausbaus werden wir in der Straße Glasfaser ausbauen (siehe Rote Trasse im Anhang).</p> <p>Falls die Straße auch im Zuge der Baumaßnahme „Sondergebiet Ortseingang-West“ erneuert wird, hätten wir Interesse an einer Mitverlegung. Wir möchten verhindern, dass die Straße zweimal aufgemacht werden muss.</p> <p>Ich bitte um Rückmeldung. Vielen Dank.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Ziel ist aber eine Mitverlegung zu ermöglichen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird dem Zweckverband mitgeteilt. Hinsichtlich der weiteren Koordination der Mitverlegung wird auf die Tiefbauplanung verwiesen.</p> <p>Damit sind die Belange des Zweckverbands Breitband, Landkreis Schwäbisch Hall in der Planung berücksichtigt.</p>	



NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
2.	Netze BW GmbH - Gas, Öhringen, den 19.07.2023	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Gasversorgung überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Die Gasversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Gasversorgungsnetz wird als Rohrnetz ausgeführt.</p> <p>Für die Gasversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z.B. Rohrleitungen und Schieber dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p> <p>Die Herstellung des Gas- Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Pläne über Bestandsleitungen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Übernahme von Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Damit sind die Belange der Netze BW GmbH – Gas in der Planung berücksichtigt.</p>	
3.	GVV Limpurger Land, Gäildorf, den 20.07.2023	Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Limpurger Land sind nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
4. 4.1	Regierungspräsidium Stuttgart, Stuttgart, den 28.07.2023 - Abt. Wirtschaft und Infrastruktur	<p>Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und dadurch den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich – zumindest nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt - um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen bei Bedarf jeweils direkt Stellung.</p> <p>Wie im Abwägungsvorschlag dargelegt wurde, han-</p>		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>delt es sich bei der vorliegenden Planung um einen nicht entwickelten Bebauungsplan. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eröffnet hierfür im beschleunigten Verfahren die Möglichkeit der Berichtigung d. Flächennutzungsplans. Daher nochmal der Hinweis, das Formblatt in Zukunft auch entsprechend auszufüllen: Der Bebauungsplan ist nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Bedenken bestehen weiterhin, da das Vorhaben mangels integrierter Lage gegen Plansatz 3.3.7.2 LEP (Landesentwicklungsplan 2002) verstößt. Der Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“, der angrenzend an das hiesige Plangebiet die erforderliche Wohnbebauung festsetzt, befindet sich derzeit ebenfalls im Bebauungsplanverfahren. Mit Schreiben vom 25.07.2023 hat die höhere Raumordnungsbehörde hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen.</p> <p>Die Bedenken können zurückgestellt werden, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist. Wir weisen darauf hin, dass sich das geplante Einzelhandelsgroßprojekt vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens „Nördlich der Bahnhofstraße“ weiterhin als städtebaulich nicht integriert und insofern als Zielverstoß darstellt. Insofern ist zunächst das Bebauungsplanverfahren „Nördlich der Bahnhofstraße“ mit Satzungsbeschluss, Ausfertigung und Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses abzuschließen und im Folgenden das vorliegende Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Mit Blick auf die Anwendbarkeit von § 13a BauGB und der Frage, ob der Bebauungsplan als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung eingestuft werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“ wurde am 27.09.2023 durch den Gemeinderat der Stadt Gaildorf zur Satzung beschlossen. Die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 06.10.2023 erlangt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist erfolgt. Von Seiten der Genehmigungsbehörde wurde die Anwendbarkeit des § 13a BauGB zwischenzeitlich</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>kann, bitten wir weiterhin um eine enge Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde. Dabei stellt sich uns in erster Linie die Frage nach dem Anwendungsbereich des § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>bestätigt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 8.2 dieses Abwägungsvorschlags.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange der Höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidium Stuttgart in der Planung berücksichtigt.</p>	
5.	RV Heilbronn-Franken, Heilbronn, den 01.08.2023	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2022 zu folgender Einschätzung.</p> <p>Von dem geplanten Vorhaben sind Ziele der Raumordnung berührt. Betroffen sind das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot sowie ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz.</p> <p>Ein Gutachten zur Prüfung von Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot liegt vor. Gewählt wurde ein Ansatz unterdurchschnittlicher Verkaufsflächenproduktivität. Dennoch gehen wir nicht von einem Verstoß gegen Kongruenzgebot oder Beeinträchtigungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>verbot aus.</p> <p>Der Standort des Vorhabens befindet sich außerhalb des in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebiets nach Plansatz 2.4.3.2.3. Regionalplan HN-F. Eine Festlegung im Regionalplan oder eine Ausformung von einer Festlegung im Regionalplan ist nur insoweit zulässig, als sie den Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) nicht widersprechen. Dieser setzt für die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten städtebaulich integrierte Standortlagen voraus. Da es an dieser Voraussetzung hier (noch) fehlt, würde die landesplanerische Festlegung im Wege der Auslegung konterkariert.</p> <p>Voraussetzung dafür, dass der Standort als städtebaulich integriert im Sinne des Plansatzes 3.3.7.2 LEP beurteilt werden kann, ist die Entwicklung von Wohnbebauung in der Nachbarschaft. Ein Bebauungsplan, der in diesem Bereich Wohnbebauung festsetzen soll, befindet sich in Aufstellung (B-Plan „Nördlich der Bahnhofstraße“). Das begrüßen wir. Vor Abschluss dieses Verfahrens ist eine Beurteilung des Planvorhabens als städtebaulich integriert nicht möglich, weshalb ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB festzustellen ist, solange der Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“ noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass vor Satzungsbeschluss, Ausfertigung und Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“ der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Ortseingang West“ nicht gefasst werden kann, weil ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vorliegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“ wurde am 27.09.2023 der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat der Stadt Gaildorf gefasst. Die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 06.10.2023 erlangt.</p> <p>Daher liegen zwischenzeitlich die Voraussetzungen für eine Erfüllung des Integrationsgebots in diesem Bereich vor und der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan kann demzufolge gefasst werden.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Auch für die Aufnahme der betreffenden Fläche als Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung im Zuge der Regionalplanteilfortschreibung ist der Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“ Voraussetzung.</p> <p>Ist der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“ gefasst, kann auch der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Ortseingang West“ gefasst werden. Eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Bezüglich der Verfahrenswahl haben wir unsere Anmerkungen gemacht. Wir gehen davon aus, die Anwendbarkeit von § 13a BauGB wurde mit den zuständigen Stellen besprochen.</p> <p>Entlang des Kochers ist ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1 festgelegt. In diesem Bereich ist das Vorranggebiet zwar überwiegend nördlich des Kochers ausgewiesen, erstreckt sich im Bereich der Planung aber auch südlich des Kochers. Damit liegt die Planung teilweise im Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz muss in den begründenden Unterlagen (Kapitel 3.1 Ziele der Raumordnung) thematisiert werden. Wir halten die redaktionelle Aufnahme für möglich.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung zu den von uns vorgebrachten Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von Seiten der Genehmigungsbehörde wurde die Anwendbarkeit des § 13a BauGB zwischenzeitlich bestätigt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 8.2 dieses Abwägungsvorschlags.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass die Planung die bestehende Hochwassersituation nicht verändert. Abstimmungen hinsichtlich der Hochwasserlinie und der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz haben mit den entsprechenden Behörden stattgefunden und es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und erfolgt.</p> <p>Damit sind die Belange des Regionalverbands Heilbronn-Franken in der Planung vollständig berücksichtigt.</p>	
6.	Vodafone West GmbH, den 02.08.2023	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
7. 7.1.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Ellwangen, den 18.08.2023</p> <p>- Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen</p>	<p>Die Stadt Gaildorf beabsichtigt, ein Sondergebiet am westlichen Ortsrand auszuweisen, um den Bau eines Lebensmittelmarkes zu ermöglichen. Die Erschließung des Plangebiets soll über eine neue Zufahrt von der B19 aus erfolgen. Der Knotenpunktbereich B 19/ Bahnhofstraße/ Seestraße soll in diesem Zuge zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Hierzu haben bereits erste Planungsabstimmungen mit der Stadt Gaildorf stattgefunden, weitere Abstimmungen sind jedoch zwingend erforderlich</p> <p>Dem oben genannten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Die Detailpläne für den geplanten Kreisverkehr sind nach den aktuell gültigen Richtlinien zu erstellen und müssen frühzeitig mit dem Regierungspräsidium</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich können die Detailpläne im Bebauungsplan nur noch bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt werden, da</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Stuttgart, Baureferat Ost abgestimmt werden. Dabei ist die Führung des Rad- und Fußverkehrs ebenfalls zu berücksichtigen. Die abgestimmten Pläne müssen einem Sicherheitsaudit unterzogen werden. Das Auditergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, vorzulegen.</p> <p>Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Bundesstraße abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen sind von der Stadt als Veranlasser zu tragen.</p> <p>Die geplante Verlegung der OD-Grenze ist frühzeitig auf Grundlage von einem Detaillageplan mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abzustimmen.</p> <p>Der Abfluss des Oberflächenwassers der Bundesstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden. Evtl. erforderliche Änderungen sind im Bebauungsplan darzustellen und auf Kosten der Stadt als Verursacher herzustellen und zu unterhalten.</p> <p>Bei den Pflanzabständen der geplanten Baumreihe entlang der Bundesstraße müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden.</p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmbeurteilung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.</p> <p>Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt od. geblendet werden.</p>	<p>die Aufteilung der Verkehrsflächen unverbindlich bleibt und technische Ausführungsdetails, aber auch Folgevereinbarungen, Kosten usw. für den Bebauungsplan nicht relevant sind.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und erfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Falls Werbeanlagen beleuchtet werden sollen, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße nicht zugestimmt wird.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planung der B 19 Ortsumfahrung Gaildorf wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt. Zusätzlich zu den beiden langen und der kurzen Variante sind noch zwei weitere Varianten dazu gekommen, die noch in die Verkehrsuntersuchung eingebunden und untersucht werden müssen. Dabei ist es möglich, dass der Bundesstraßenverkehr auch künftig einen Teil der Bahnhofstraße durchfährt und den geplanten Kreisverkehr passiert. Des Weiteren wurde festgestellt, dass im Zuge der Garten- und Seestraße ein gewisser Schleichverkehr fließt, der mit einer beträchtlichen Verkehrsstärke ebenfalls am Kreisverkehr in die B 19 münden wird. Der Kreisverkehr und die Leistungsfähigkeit dessen werden vom Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 44, Planung - in die Verkehrsuntersuchung aufgenommen und berechnet. Wir bitten um weitere enge Abstimmung bzgl. des Kreisverkehrs.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs an dieser Stelle ist von besonderer Bedeutung. Mit der Planung und dem Bau der Ortsumfahrung wird der Stau in Gaildorf im Zuge der bisherigen Bundesstraßenführung vermieden. Der Kreisverkehr an dieser Stelle</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist erfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Leistungsfähigkeit konnte im Zuge der Planung des Kreisverkehrs nachgewiesen werden und die Planung wurde zwischenzeitlich vom Regierungspräsidium Stuttgart – Baureferat Ost akzeptiert.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>muss zwingend leistungsfähig sein.</p> <p>Bezüglich des geplanten Edeka-Marktes wird auf Punkt 1 unserer Stellungnahme vom 16.09.2022 verwiesen. Im Folgenden kursiv dargestellt.</p> <p><i>In den vorgelegten Unterlagen für den Bau des Vollsortimenters wird aufgeführt, dass dadurch keine Eingriffe in das angrenzende FFH-Gebiet erfolgen. Es sollte darauf geachtet werden, dass dies auch in der Bauzeit eingehalten wird.</i></p> <p><i>Hintergrund: im Zusammenhang mit der Planung der B19 Ortsumfahrung Gaildorf muss eine neue Kocherquerung hergestellt werden, wodurch sich Eingriffe in das FFH-Gebiet und den Lebensraumtyp Auwald entlang des Kochers nicht vermeiden lassen. Diese werden durch die Planung des Regierungspräsidiums so klein wie möglich gehalten und halten die Erheblichkeitsschwelle ein. Falls durch angrenzende Planungen weitere Eingriffe ins FFH-Gebiet und den Lebensraumtyp erfolgen, muss das Regierungspräsidium Stuttgart bei seiner Planung auf kumulierende Eingriffe achten, wodurch wiederum die Planung des Regierungspräsidiums Stuttgart an der Ortsumfahrung beeinträchtigt wird. Wir bitten aus diesem Grund um weitere enge Beteiligung in der Planung des Vollsortimenters inkl. Umgebung.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Stellungnahme nicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan abgegeben wurde und daher bisher noch nicht Teil der Abwägung war.</p> <p>Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des FFH-Gebiets Nr. 7024341 „Kochertal Abtsgmünd – Gaildorf und Rottal“ wird auf die Ausführungen in der Anlage 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur UVP-Vorprüfung sowie der Anlage 4 zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen. Es wurde jeweils festgestellt und bestätigt, dass sich durch die Planung keine negativen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet und seine Ziele ergeben.</p> <p>Damit sind die Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr und Straßen beim Regierungspräsidium Stuttgart in der Planung überwiegend berücksichtigt.</p>	
8. 8.1.	Landratsamt Schwäbisch Hall, den 25.08.2023 - Untere Naturschutzbehörde	Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken und stimmt dem Vorhaben zu. Die Nähe zum FFH-Gebiet und die sehr hohen Fledermausaktivitäten weisen auf ein hohes Nahrungsange-	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis auf eine Insektenfreundliche Beleuchtung ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.	

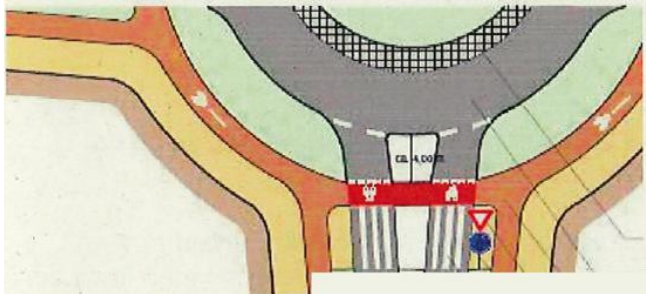
NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		bot hin. Daher weisen wir, wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung, auf eine insektenfreundliche Beleuchtung hin. Das Gelände wird durch geeignete Pflanzgebote in die Landschaft eingebunden.		
8.2	- Untere Baurechtsbehörde	Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die grundsätzliche Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Der Regionalverband ist am Verfahren zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.	
8.3	- Untere Immissionschutzbehörde	Bei den im Bestand vorhandenen, angrenzenden Flächen handelt es sich um ein faktisches Mischgebiet. Unmittelbar südöstlich des Plangebiets ist mit dem Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“ zwischenzeitlich die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) geplant. Durch diese heranrückende, geplante WA-Ausweisung entstehen weitere maßgebliche Immissionsorte, da mit diesem WA eine Gebietskategorie mit einer höheren immissionschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit mit strengeren Immissionsrichtwerten nach der TA-Lärm vorliegt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für das angrenzende, geplante WA (Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“) wurde eine Geräuschimmissionsprognose, die den Betrieb eines Edeka-Markt betrachtet, erstellt (B22447_SIS_02 vom 11.05.2023). Diese Prognose ergab, dass durch den Betrieb des zugrunde gelegten Edeka-Marktes die für allgemeine Wohngebiete zulässigen Immissionslichtwerte der TA-Lärm an der Westfassade des geplanten Wohngebäudes D überschritten werden. Um einen TA-Lärm-konformen Betrieb sicherzustellen sind, aufgrund der Immissionsrichtwertüberschreitungen, Lärmschutzmaßnahmen vor den schutzbedürftigen Räumen an der Westfassade des geplanten Wohnge-	Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>bäudes D erforderlich.</p> <p>Wir weisen nochmals (siehe hierzu auch vorhergegangene Stellungnahmen) darauf hin, dass für den Betrieb des Lebensmittelmarktes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine auf das tatsächliche, konkrete Bauvorhaben und den damit beabsichtigten Betrieb des Edeka-Marktes bezogene Geräuschimmissionsprognose vorzulegen ist. Dies ist erforderlich um zu ermitteln, welche baulichen, technischen und organisatorischen Lärmschutzmaßnahmen ggf. erforderlich sind um einen TA-Lärm-konformen Betrieb des Edeka-Marktes gewährleisten zu können.</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Realisierung des Edeka-Marktes, in Abhängigkeit von</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Ergebnis der Geräuschimmissionsprognose, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erstellen ist sowie der Umsetzung ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen und - der Berücksichtigung der für die geplante WA-Bebauung ermittelten Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Ausrichtung und Ausgestaltung der schutzbedürftigen Räume an der betroffenen Fassade des Wohngebäudes) <p>keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings handelt es sich bei beiden Bebauungsplänen um vorhabenbezogene Bebauungspläne, sprich auch der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellte Lebensmittelmarkt wird gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem darauf basierenden Durchführungsvertrag erstellt. Wesentliche Änderungen gegenüber der für die Geräuschimmissionsprognose zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördlich der Bahnhofstraße“ zugrunde gelegten Planung des Lebensmittelmarktes sind nicht vorgesehen, so dass eine weitere solche Prognose keine neuen Erkenntnisse hervorbringen wird. Sofern diese dennoch für erforderlich gehalten wird, ist sie im Zuge der Baugenehmigung einzufordern.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit weiterer Lärmgutachten wird auf die Ausführungen oben verwiesen.</p> <p>Damit sind die Belange der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall in der Planung grundsätzlich berücksichtigt.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
8.4	- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	Gegen den o a. Bebauungsplan bestehen aus was-serwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	
8.5	- Untere Landwirtschafts-behörde	<p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan erhoben.</p> <p>Wir regen an, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf das Plangebiet zu beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiesen, Magerrasen, Anbringen von Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchs-schonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen und den Flächenverbrauch minimieren.</p> <p>Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirt-schaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets not-wendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale mög-lichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirt-schaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden.</p> <p>In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichti-gung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für das Vorhaben sind keine solchen Kompensati-onsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich des Fehlens solcher Maßnahmen ist der vorgebrachte Aspekt hier nicht planungsrelevant.</p>	
8.6	- Untere Forstbehörde	<p>Wald ist bei diesem Vorhaben nicht betroffen. Von unserer Seite gibt es keine Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir die Pflanzung der</p>	Keine Abwägung erforderlich.	


NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Gemeinen Esche, wie, im Textteil 4 beschrieben, als Baumart in Feuchtgebieten nicht empfehlen. Die Baumart leidet aufgrund des Eschetriebsterbens und neigt mit zunehmendem Alter zu einem Absterben der Krone und des Wurzelbereiches.		
8.7	- Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde	Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Ortseingang-West" in Gaildorf (Entwurf vom 21.06.2023) nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	
8.8	- Untere Straßenbaubehörde	Gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir von hier aus keine Einwendungen. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Ortseingang-West“ befindet sich an einer Bundesstraße (B 19). Die straßenrechtliche Beurteilung der Bauleitplanung an Bundes- und Landesstraßen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart, Ref. 47.2 Außenstelle Ellwangen. Eine Stellungnahme durch das LRA Schwäbisch Hall - Straßenbauamt ist deshalb nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich. Auf die Ausführungen unter Ziff. 7.1 dieses Abwägungsvorschlags wird verwiesen.	
8.9	- Untere Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörde	Seitens der Verkehrsbehörde bestehen keine Bedenken. Details der straßenbaulichen Umsetzung sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.	Keine Abwägung erforderlich.	
8.10	- Amt für Mobilität	Wir bitten die angehängte Stellungnahme unserer KreisVerkehr GmbH im Zuge der weiteren Planungen unbedingt zu berücksichtigen: Wir haben den Bebauungsplan abermals zusammen mit den Verkehrsunternehmen Hofmann und Müller geprüft und verweisen auf die bisherigen Stellungnahmen in dieser Angelegenheit. Wir begrüßen es, dass nun doch ein Kreisverkehr an dieser Stelle gebaut werden soll, der mehr Verkehrs-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>sicherheit und einen besseren Verkehrsfluss in Aussicht stellt.</p> <p>Die Verkehrsunternehmen lehnen eine neue Haltestelle vor dem Supermarkt, im Bereich der neuen Fußgängerquerung am Ortseingang, ab. Aus Sicht des Nahverkehrsplans zur guten Erschließung von Versorgungseinrichtungen schlagen wir als Verbund jedoch weiterhin die Anlage einer neuen beidseitigen Haltestelle an dieser Stelle vor. Der Erschließungsradius von 300 Metern wird wohl auch mit den bestehenden Haltestellen in der Bahnhofstraße und an der Seestraße eingehalten, jedoch sind diese aufgrund der Linienführung über den Bahnhof/ZOB Gaildorf West für Kund/innen des neuen Edeka-Markts nicht in jedem Fall attraktiv, u.a. weil die Busse am Bahnhof ggf. enden bzw. beginnen (sprich ggf. ein zusätzlicher Umstieg notwendig ist), oder aber am Bahnhof Zuganschlüsse abgewartet werden, und sich so die Fahrzeiten für Fahrgäste vom/zum neuen Einkaufszentrum verlängern.</p> <p>Grundlegend anregen möchten wir zur besseren Erreichbarkeit des Einkaufszentrums, insbesondere aber auch zur besseren Erreichbarkeit des Bahnhofs Gaildorf West und des dortigen ZOBs, den Bau einer Kocherbrücke für Fußgänger und Radfahrer auf Höhe des Sondergebiets Ortseingang-West, zum Anschluss des Wohnquartiers Au-Bürkig auf der gegenüberliegenden Kocherseite. Damit wären die Zugangspunkte zum ÖPNV/SPNV für weitere Teile der Gaildorfer Bevölkerung wesentlich besser erreichbar, was zahlreiche Autofahrten (durch die überlastete Gaildorfer Innenstadt) ersparen könnte - letztendlich sicher auch im Versorgungsverkehr zum Edeka-Markt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich wird die Förderung und Verbesserung des ÖPNV begrüßt und von Seiten der Stadt Gaildorf, wo immer möglich, unterstützt. Im vorliegenden Fall ist allerdings anzumerken, dass der neue Lebensmittelmarkt nahezu mittig zwischen den beiden Haltestellen in der Bahnhofstraße sowie am Bahnhof selbst liegen wird und daher der Markt zwischen beiden Haltestellen in unter 200 m Distanz fußläufig erreichbar sein wird. Somit ist der Markt für ÖPNV-Nutzer schon sehr gut angebunden. Eine neue Haltestelle im genannten Bereich ist daher derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein solche Brücke kann aber nicht im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt werden, da sie für die Erschließung des Marktes nicht erforderlich ist. Gleichzeitig ist darauf zu verweisen, dass einerseits nördlich des Kochers zukünftig ggf. die neue Trasse der B 19 verlaufen wird und andererseits mit dem Bau einer solchen Brücke Eingriffe in das FFH- und Vogelschutzgebiet am Kocher sowie in die dortigen Biotope und Naturdenkmale erforderlich werden würde, was wiederum andere Konflikte auslösen würde.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><u>Radverkehr:</u></p> <p>In der Begründung S. 25 steht: „Radfahrer müssen über die bestehenden Straßen zum Lebensmittelmarkt fahren, ein Radwegeplan zur Schaffung einer sicheren Anbindung des Radverkehrs gibt es derzeit noch nicht.“</p> <p>Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung des Radverkehrs muss eine verkehrssichere Erreichbarkeit des neuen Marktes mit dem Fahrrad unbedingt durchdacht und mitgeplant werden.</p> <p>Hierzu ist falls notwendig ein geeignetes Verkehrsplanungsbüro hinzuzuziehen.</p> <p>In Ost-West-Richtung verlaufen auf der B19 Rad-schutzstreifen stadtauswärts. Stadteinwärts besteht ein baulich getrennter Radweg.</p> <p>Damit Kunden mit dem Rad diesen Radweg erreichen, sollten alle Kreisverkehrsäste mit Mittelinseln und einer Furt für Radfahrende und wo notwendig Zebrastreifen ergänzt werden.</p> <p>Mindestens sollten da wo jetzt der Zebrastreifen geplant ist, sowie über die Seestraße und den West-Ast der Bahnhofstraße Radfurten angelegt werden.</p> 	<p>Die Planungen zur Erstellung des Kreisverkehrsplatzes sind bereits sehr weit vorangeschritten. Grundsätzlich besteht für Radfahrer auch die Möglichkeit den Markt gut und sicher zu erreichen. Dafür müssen die Radfahrer aus der westlichen Bahnhofstraße bzw. aus der Seestraße zukünftig die Querung östlich des Kreisverkehrs nutzen und hierfür im Bereich des Zebrastreifens ggf. absteigen. Die Radfahrer aus der östlichen Bahnhofstraße müssen auf der Straße stadtauswärts fahren und dann über den Kreisverkehr zum Markt fahren. Ob hierfür zusätzlich noch eine Markierung des Radweges als Rad-schutzstreifen erfolgen kann wird mit dem Straßenbaulastträger im Weiteren abgestimmt. Für einen separat angebauten Radweg auf der Nordseite sind die Platzverhältnisse in diesem Bereich aber nicht ausreichend.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings lässt sich diese Musterlösung aufgrund der Randbedingungen hier nicht ohne weiteres übertragen. Die Planung wurde insgesamt auch im Hinblick auf den Radverkehr optimiert und schafft daher für diese Mobilitätsart ebenfalls eine gute Anbindung an den Markt.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Musterlösungen Blatt 4.5-2 https://www.aktivmobil-bw.de/radverkehr/radschnellverbindungen/dualitaetsstandards-und-musterloesungen/ ggf. auch Blatt 4.5-6</p> <p>Es stellt sich die Frage ob Mittelinsel mit Fußgängerquerung im Westen dann benötigt wird. Falls die Querungshilfe bleibt, sollte sie für den Radverkehr mit ausgelegt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte eine Fahrradabstellanlage mit Anlehnbügel und ggf. Überdachung in der Nähe des Eingangsbereiches vorgesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Querungshilfe ist mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt und wird nach jetzigem Stand weiterhin erforderlich sein. Durch eine Breite von 2,50 m ist die Mittelinsel so gestaltet, dass ein Fahrrad dort sicher aufgestellt werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, ist in der Planung aber grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Damit sind die Belange des Amtes für Mobilität beim Landratsamt Schwäbisch Hall zumindest teilweise in der Planung berücksichtigt.</p>	
9.	Netze BW GmbH - Strom, Öhringen, den 01.09.2023	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Ergänzend bzw. konkretisierend zu unserer ersten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung möchten wir Folgendes mitteilen.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (Leitungsauskunft - Netze BW GmbH (netze-bw.de)) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> <p>Auf dem jetzigen Flurstück 201 sind Dienstbarkeiten für unsere Trafostation sowie Stromkabel vorhanden.</p> <p>Bestehende dingliche Sicherungen für die Bestands-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Lei-</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>anlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Sollte ein Erhalt unserer Bestandsanlagen durch die geplante Bebauung nicht möglich sein, benötigen wir entsprechende Ersatzflächen.</p> <p>Im beigefügten Plan sind diese von uns vorgeschlagenen Ersatzflächen eingezeichnet.</p> <p>Eine Vereinbarung über die Kostentragung von Änderungen an unseren Bestandsanlagen muss vor Baubeginn getroffen werden. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p> <p>Für die Beteiligung an zukünftigen Bebauungsplanverfahren steht Ihnen unser Sammelpostfach Netzplanung_HLB@netze-bw.de zur Verfügung.</p>	<p>tungsrechte sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung bezüglich des genauen Standortes erfolgt mit dem Vorhabenträger in der weiteren Planung und wird spätestens bis zur Baugenehmigung geklärt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht über den Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist erfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
			<p>Damit sind die Belange der Netze BW – Strom in der Planung grundsätzlich berücksichtigt.</p>	

Aufgestellt: Mutlangen, den 12.01.2024 - MM / Wb

LKP Ingenieure GbR
 Uhlandstraße 39
 73557 Mutlangen
 Telefon 07171 10447-0
 post@lkp-ingenieure.de
 www.lkp-ingenieure.de



In Zusammenarbeit mit der Stadt Gaildorf.